

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1067/07

verkündet am : 19.02.2008

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer, zu unterlassen, unter Bezugnahme auf Charlotte Casiraghi das folgende zu verbreiten:

1. „XXXXX ist verliebt - in einen charismatischen Playboy. Macht sie den gleichen Liebesfehler wie ihre Mutter?“;
2. „Die Tochter von XXXXX scheint auch bei der Männerwahl der schönen Mama nachzueifern ...“;
3. „Strahlende Augen, sinnliche Lippen, dunkle Löwenmähne und die gleiche natürliche Anmut. XXXXX (21) und ihre Mutter XXXXX (50) könnten Schwestern sein. Doch damit nicht genug - wie einst die Mama, so scheint auch die hübsche Adelstochter ein Faible für Frauenhelden zu haben ...“;
4. „Zärtlich schmiegt sie sich an ihn, hält verliebt Händchen und ihre schmachtenden Blicke sagen mehr als tausend Worte. XXXXX scheint es schwer erwischt zu haben. Eigentlich eine schöne Sache - doch leider handelt es sich bei dem Auserwählten um den als Playboy verschrienen XXXXXX (23).“;
5. „Mit seiner Verführungskunst aus Stil, Klasse und Vermögen hat Alex bereits einige Herzen erobert. ... - Alex scheint schöne Töchter aus höchsten Kreisen zu sammeln wie andere Leute Briefmarken. Nun hat der bekannte Frauenverführer mit seinem Charme XXXXX betört. Monaco-Insider warnen: „Dieser XXXXX ist ein regelrechter Frauenschwarm. Wir machen uns große Sorgen.““;
6. „Doch XXXXX hörte bislang nicht auf die öffentlichen Vorwürfe - im Gegenteil. Society-Experten bemerken, dass XXXXX Tochter nur noch tiefer in ihre brisante Liaison stürzt. Die Familiengeschichte scheint sich damit auf gewisse Weise zu wiederholen ...“

XXXXX führte eine Skandal-Ehe. Denn als XXXXX so alt war wie ihre Tochter, XXXXX heute, heiratete sie gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern den bekannten Womanizer und notorischen Seitenspringer XXXXX[...] XXXXX Großmutter XXXXX galt ebenfalls vor ihrer Ehe mit Fürst XXXXX als Wildfang. [...] Und auch Prinzessin XXXXX Tante, dürfte in Liebesahngelegenheiten nicht gerade ein Vorbild für ihre Nichte sein. [...] Wie heißt es doch so schön? Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm ...“.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von 40.000,00 Euro hinsichtlich des Tenors zu I) und in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % hinsichtlich der Kosten.

Tatbestand

Die Klägerin macht äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Sie ist die Tochter von XXXXX Prinzessin von Hannover und Nichte des Staatsoberhauptes des Fürstentums Monaco, Fürst XXXXX Sie steht in der Thronfolge an vierter oder sechster Stelle.

Die Beklagte verlegt die Zeitschrift "Viel Spaß", in deren Ausgabe Nr. 39 vom 19. September 2007 sie einen auf der Titelseite angekündigten Artikel mit der Überschrift "Macht sie den gleichen Liebesfehler wie ihre Mutter?" veröffentlichte. Der mit zahlreichen Fotos illustrierte Artikel befasste sich damit, dass sich die Klägerin in einen charismatischen Playboy verliebt habe, dass "wie einst die Mama" "auch die hübsche Tochter ein Faible für Frauenhelden zu haben" scheine. Hinsichtlich der Einzelheiten von Aufmachung und Inhalt von Titelseite und Artikel wird auf die zu den Akten gereichten Kopien (Anlage K 1, Bl. 17, 18 d. A.) verwiesen.

Die Klägerin meint, die streitgegenständlichen Spekulationen über ihr Liebesleben, über angebliche "Liebesfehler" und Gefahren, ihre Vorlieben bei der "Männerwahl", über vermeintliche Analogien zur Vergangenheit der Mutter, Großmutter und Tante sowie die in diesem Kontext erfolgte Verbreitung von Details ihres äußern Erscheinungsbildes betreffen den Kern der Privatsphäre, wenn nicht sogar die Intimsphäre. Die Äußerungen seien rechtswidrig, da sie nicht zu den herausgehobenen Personen des öffentlichen Lebens zähle und daher ein Recht darauf habe, nicht anders behandelt zu werden als andere auch und ein von den Medien unbeobachtetes Leben zu führen. In den angegriffenen Textpassagen gehe es nicht um eine Berichterstattung über Zeitgeschichte. ihnen fehle jeglicher Informationswert.

Die Klägerin beantragt,

wie im Tenor zu 1) erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Mutter der Klägerin und ihre Großeltern nach herkömmlichem Verständnis absolute Personen der Zeitgeschichte gewesen seien. Die sich öffentlich als Gruppe inszenierende monegassische Fürstenfamilie müsse sich insgesamt entsprechend dem eingenommenen Prominentenstatus wie Personen der Zeitgeschichte behandeln lassen. Wegen ihrer Stellung in der Thronfolge, der offiziös-repräsentativen Aufgaben, die sie für die fürstliche Familie wahrnehme, und der offiziellen Auftritte mit der Familie könne ein ergänzendes Informationsbedürfnis an der Rolle der Klägerin innerhalb der Familie Grimaldi nicht ernsthaft bezweifelt werden. Deshalb dürfe auch über aktuelle Verbindungen der Klägerin berichtet werden.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen gegen die Beklagte aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

Die Veröffentlichung dieser Äußerungen stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar, weil damit unzulässig in ihre Privatsphäre eingegriffen wird.

Insoweit ist es unerheblich, ob es sich bei den angegriffenen Aussagen um Tatsachenbehauptungen oder um wertende Äußerungen handelt. Die Verbreitung wahrer Tatsachen steht ebenso wie die Meinungsäußerung unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, der aber im Einzelfall hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurücktreten muss.

Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch bei Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehens, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022). Darüber hinaus ist mittlerweile anerkannt, dass sich der Privatsphärenschutz auch auf solche Angelegenheiten bezieht, die einen gewissen Öffentlichkeitsbezug haben, etwa weil sie wie ein Einkauf, ein Bummel auf öffentlicher Straße oder das Skifahren auf einer öffentlichen Skipiste im Urlaub unter den Augen Dritter stattfinden (vgl. insbesondere EGMR NJW 2004, 2647; BGH AfP 2007, 121 ff.), aber dem in die Hunderttausende gehenden Publikum von Zeitschriften wie der von der Beklagten verlegten verborgen bleiben.

Die angegriffenen Aussagen berühren die Klägerin in ihrer Privatsphäre, da es allein um Spekulationen über Aspekte ihrer privaten Lebensführung, insbesondere ihre Verbindung zu einem Hr. Delta! geht. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sie gelegentlich bei öffentlichen und auch offiziellen Veranstaltungen in Erscheinung tritt und dabei auch von Pressefotogra-

fen Aufnahmen gefertigt werden, deren pressemäßige Verbreitung die Klägerin u. U. im Einzelfall hinnehmen muss.

Zwar ist die Privatsphäre anders als die Intimsphäre nicht absolut geschützt. Vielmehr ist zu beachten, dass bei einer Presseveröffentlichung das Persönlichkeitsrecht zu der mit gleichem Rang gewährleisteten Äußerungs- und Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis tritt, weswegen auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein kann, wenn eine alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse die persönlichen Belange des Betroffenen überwiegt (vgl. BVerfGE 35,202, 221; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdz. 5.60). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht nur „wertvolle“ Informationen der Presse unter die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, sondern dass diese Freiheit grundsätzlich auch zugunsten der Unterhaltungs- und Sensationspresse und damit auch für Mitteilungen besteht, die in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigen (vgl. BGH NJW 1999, 2893, 2894; BVerfGE 35, 202, 222 f.). Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht. Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht. Das schließt es freilich nicht aus, dass je nach Lage des Falles für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann. In jedem Fall ist - auch hierin ist der Beklagten zu folgen - bei der Beurteilung des Informationswerts bzw. der Frage, ob es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinn des allgemein interessierenden Zeitgeschehens handelt, ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben gerecht

werden kann, die nach wie vor von größter Bedeutung sind (BGH AfP 2007, 121,123 m. w. Nachw.).

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in Bezug auf die Klägerin auch ausgeführt: "Wenn eine Person - wie die Kl. - weder ein Amt bekleidet noch eine sonstige Position im öffentlichen Leben ausfüllt, kommt regelmäßig dem Schutz ihres Persönlichkeitsrechts gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein höheres Gewicht zu (vgl. Senar, GRUR 1996, 227 = NJW 1996, 985 [986] - Wiederholungsveröffentlichung). Das Interesse der Öffentlichkeit und der Presse an der Bildberichterstattung ist in den Fällen weniger schutzwürdig, in denen es wie hier ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu einer Herrscherfamilie gestützt ist, während die abgebildete Person selbst keine offiziellen Funktionen ausübt, mag sie auch in die „internationale Gesellschaft (Jet-Set)“ eingeführt sein (vgl. EGMR, GRUR 2004, 1051 = NJW 2004, 2647 [2650 Rdnr. 72])."

Die nach den vorgenannten Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten der Klägerin aus. Die Klägerin ist - anders als ihre Mutter (vgl. BVerfG AfP 2001, 212, 214; BGH NJW 2004, 1795) - keine sog. absolute Person der Zeitgeschichte, über die schon allein ihrer Person wegen - im Wort wie im Bild - berichtet werden dürfte, wobei hier dahingestellt bleiben mag, ob für die Rechtsfigur der absoluten Zeitgeschichte im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (AfP 2007, 121 ff.) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (a. a. O.) überhaupt noch Raum besteht. Ob die Klägerin bereits einen hohen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit hat, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Der Bekanntheitsgrad einer Person ist nur ein Anhaltspunkt eines zeitgeschichtlichen Interesses unter mehreren möglichen, der für sich allein schon deshalb nicht aussagekräftig ist, weil die Bekanntheit auch mit einem punktuellen Ereignis verknüpft sein kann. Denn aus dem Faktum der öffentlichen Bekanntheit kann noch nicht ein normativ schutzwürdiges Interesse an einer umfassenden Information über den Betroffenen folgen. Zwar ist von der Pressefreiheit das Recht der Presse gedeckt, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was öffentliches Interesse beansprucht. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Presse umfasst aber nicht auch die Entscheidung, wie das Informationsinteresse im Zuge der Ab-
ZP 550

wägung mit kollidierenden Rechten einzuschätzen und der Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern herzustellen ist. Daher kommt es auf die Einschätzung der Presse allein auch nicht an, wenn - wie bei der Einordnung als absolute Person der Zeitgeschichte - zugleich Weichen für die Abwägung zwischen Pressefreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht gestellt werden (BVerfG AfP 2001,212,214). Da die Klägerin aber eben keine absolute Person der Zeitgeschichte ist, ist jedwede Berichterstattung über sie anlässlich öffentlicher Auftritte nicht von sich heraus gerechtfertigt.

Die Klägerin nimmt allenfalls untergeordnet und nicht selbständig repräsentative Aufgaben des Staates Monaco wahr. Sie begibt sich nur im Hinblick auf ihre Funktion als Mitglied der Herrscherfamilie bei offiziellen Anlässen an das Licht der Öffentlichkeit. Die Klägerin hat weiterhin keine solche Bedeutung, dass ihr Persönlichkeitsrecht grundsätzlich hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten müsste. Dass die Mutter der Klägerin als sog „absolute Person der Zeitgeschichte“ angesehen wird, lässt sich schon deshalb nicht auf die Klägerin übertragen, weil es bei ihr an einer Verwandtschaft ersten Grades mit dem regierenden Fürsten fehlt; dem entsprechend trägt sie keinen Adelstitel. Daran ändert auch das große Interesse der sog. Boulevardmedien und von deren Lesern an dem (verstorbenen) Fürsten Rainier und dessen Abkömmlingen nichts (vgl. Kammergericht, Urteil vom 1. 9. 2006, 9 U 175/05 zum Bruder der Klägerin).

Daher braucht es die Klägerin nicht hinzunehmen, dass sie über einen konkreten Anlass hinaus durch eine Berichterstattung über ihre Person und ihr Privatleben zu einem Objekt der Medien gemacht wird. Die streitgegenständlichen Äußerungen dienen ersichtlich dazu, die Lebensführung der Klägerin zur bloßen Unterhaltung der Leserschaft in der Öffentlichkeit darzustellen. Dass die Beklagte dabei über die vermeintliche Gefährlichkeit der Beziehung der Klägerin schreibt, macht den Artikel keineswegs zum Teil einer Debatte von allgemeinem Interesse, sondern stellt lediglich eine zu Unterhaltungszwecken verbreitete Klatschgeschichte dar. Die angegriffene Berichterstattung greift daher, obwohl sie keine intimen Angaben enthält, in ihr allgemeines Persönlichkeits-

ZP 550

recht ein. Die Klägerin hat ein schutzwürdiges Interesse, nicht durch die Bewertung ihrer privaten Beziehungen der Öffentlichkeit uneingeschränkt präsentiert zu werden.

Das Berichterstattungsinteresse der Beklagten an all den angegriffenen Äußerungen hat im Kontext ihres Beitrages deshalb weniger Gewicht als das Interesse der Klägerin, ihr Leben nicht zum Gegenstand von medialen Erörterungen ohne ihre Zustimmung machen zu lassen.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §709 Satz 1,2 ZPO.

Mauck
Bresinsky

Becker

von